



EKHN · 64276 Darmstadt

An die
Kirchengemeinden
Gemeindeverbände/Gesamtverbände
Diakoniestationen
Regionalverwaltungen
Dekanate
Propsteien

in der EKHN

Oberkirchenrat

Lutz Kanert

Dezernat 3

Finanzen, Bau und Liegenschaften

Leiter des

Referates Finanzrecht, Steuern und
Versicherungen

■ Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt

■ Telefonzentrale 06151 4050

Durchwahl 06151 405-397

Fax 06151 405555397

■ E-Mail lutz.kanert@ekhn.de

Internet www.ekhn.de

■ **Aktenzeichen 4710 E-07**

Kan/Pre

Bitte bei Antwort angeben

10.10.2024

Geschenke steuerliche Beurteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden Ihnen mit diesem Schreiben ein „Beiblatt Geschenke“ für Sachgeschenke und möchten Ihnen kurz den Hintergrund erläutern:

Kirchliche Körperschaften sind Arbeitgeberinnen und unterhalten Beziehungen zu anderen Arbeitgebern und Selbständigen. Steuerlich ist daher davon auszugehen, dass Geschenke einer Kirchengemeinde bei den Empfängern steuerpflichtiges Einkommen darstellen. Diese Steuerpflicht erfüllt der Schenker durch eine pauschale Besteuerung nach § 37b EStG. Darum müssen die Regionalverwaltungen Geschenke, zu denen keine näheren Angaben vorliegen, pauschal der Lohnbesteuerung nach § 37b EStG unterwerfen.

Dies versuchen die Regionalverwaltungen im Interesse Ihrer Körperschaften zu vermeiden und richten daher immer wieder Nachfragen zu den Empfängern und Hintergründen von Geschenken an Sie. Vielfach stößt dies nachvollziehbarerweise auf Unverständnis. Wir stellen dieses Verfahren daher in der Weise um, dass Ihre Kirchengemeinde das Formular einer Geschenkeliste nutzen kann, in welches Sie alle erforderlichen Angaben eintragen können. Die Regionalverwaltungen nehmen dann alle Geschenke, die die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllen, von der Pauschalbesteuerung aus und versteuern im Übrigen ohne weitere Nachfragen alle Geschenke, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen oder zu denen keine Angaben gemacht werden.

Welche Geschenke müssen nicht versteuert werden?

Nicht versteuert werden müssen Geschenke an Mitarbeitende in den im Merkblatt „Geschenke“ angegebenen Freigrenzen.

Nicht versteuert werden müssen Sachgeschenke aus dem sogenannten „hoheitlichen Bereich“. Dazu gehören Geschenke an Personen, die nicht auf dem Hintergrund einer Tätigkeit für die Kirchengemeinde oder einer Geschäftsbeziehung gegeben werden, also z. B. Trau- oder Konfirmandenbibeln. Gleichfalls nicht versteuert werden Streugutartikel im Wert von bis zu 10 Euro. Für Streugutartikel werden auch keine Angaben zu den Empfängern benötigt. Soweit im Rahmen der seelsorgerlichen Arbeit Geschenke überreicht werden, empfiehlt es sich daher, innerhalb der Wertgrenze von 10 Euro zu bleiben. Da das seelsorgerliche Stillschweigen den erforderlichen Angaben zur Erlangung der Steuerfreiheit entgegensteht, müssen solche Geschenke andernfalls pauschal versteuert werden.

Uns ist bewusst, dass das Führen eines Beiblatts Geschenke mit bürokratischem Aufwand verbunden ist. Andererseits müssen wir aufgrund von Beanstandungen unserer Praxis im Rahmen von Lohnsteuerprüfungen reagieren und möchten die Möglichkeit geben, eine pauschale Versteuerung aller Geschenke zu vermeiden.

Wir bitten daher bei Anordnungen (sowohl über Buchungsblatt als auch im elektronischen Verfahren) und bei Vorlage von Handkassenabrechnungen stets das Beiblatt Geschenke anzufügen. Das Beiblatt finden Sie im Finanzbereich, zu dem Sie den Intranet Zugang haben.

Mit freundlichen Grüßen



Lutz Kanert
Oberkirchenrat

Anlage